

Vaduz, 27. Juni 2014 – AK/Di/BW/ij-4144.3/Version 1.2

Richtlinien für Sportschulen

Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Bst. e und Art. 36a der Schulorganisationsverordnung vom 6. Juli 2004, LGBl. 2004 Nr. 154, in der Fassung der Verordnung vom 19. Juni 2012, LGBl. 2012 Nr. 11, bestimmt das Schulamt, was folgt:

1. Sinn und Zweck der Sportklassen

- 1.1 Sportklassen haben zum Zweck, Jugendliche auf eine Laufbahn im Leistungs- bzw. Spitzensport vorzubereiten.
- 1.2 Sportklassen sind leistungsorientiert, sowohl hinsichtlich der sportlichen als auch der schulischen Anforderungen.
- 1.3 An Sportklassen ist im Sinne einer Minimalanforderung eine genügende schulische Ausbildung sicherzustellen und vorrangig zu gewichten.
- 1.4 Die Sportklassen bieten Rahmenbedingungen für eine optimale Förderung von Schülerinnen und Schülern sowohl in schulischer als auch in leistungssportlicher Hinsicht.

2. Aufnahmebedingungen, -verfahren und -entscheid

2.1 Die Aufnahme in Sportklassen setzt voraus:

- 2.1.1 Erfüllung der schulartenspezifischen Aufnahme- und Promotionsbedingungen¹;
- 2.1.2 Erfüllung zusätzlicher sportspezifischer Aufnahmebedingungen², insbesondere Unterstützung durch einen anerkannten Sportverband (Ziff. 3);
- 2.1.3 keine Schulleistungsschwächen, welche innerhalb der gegebenen Förderstrukturen nicht anspruchsgerecht bearbeitet werden können (gilt vor allem für die Sekundarstufe I);
- 2.1.4 freie Plätze.

2.2 Bei Platzmangel ist eine Reihung nach den folgenden Aufnahmekriterien vorzunehmen:

- 2.2.1 Sportarteneinteilung
- 2.2.2 Erfüllungsgrad von Aufnahme- und Verbleibkriterien
- 2.2.3 Trainingssituation
- 2.2.4 Bereits erbrachte Wettkampfleistungen
- 2.2.5 Sportliche und schulische Gesamtbeurteilung

¹ Verordnung vom 14. August 2001 über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I, LGBl. 2001 Nr. 140, Verordnung vom 14. August 2001 über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums, LGBl. 2001 Nr. 139, jeweils in der geltenden Fassung.

² Art. 8a der Verordnung vom 14. August 2001 über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I, LGBl. 2001 Nr. 140, in der Fassung der Verordnung vom 19. Juni 2012, LGBl. 2012 Nr. 218, sowie Art. 2d der Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums, LGBl. 2001 Nr. 139, in der Fassung der Verordnung vom 19. Juni 2012, LGBl. 2012 Nr. 216.

- 2.3 Das Aufnahmegesuch ist mittels Formulars der Sportschule Liechtenstein bis zum 16. März für die Sekundarstufen I und II sowie bis zum 16. Dezember für die Sekundarstufe II des Jahres an die Kommission Sportschule zu richten.
- 2.4 Über die Aufnahme entscheidet hinsichtlich Ziff. 2.1.1 und Ziff. 2.1.3 das Schulamt, hinsichtlich Ziff. 2.1.2 und 2.1.4 die Kommission Sportschule.
3. **Sportspezifische Aufnahmebedingungen, welche vom zuständigen anerkannten Sportverband zu bestätigen sind**
 - 3.1 Sportverbände gelten in folgenden Fällen als anerkannt:
 - 3.1.1 Der Sportverband ist Mitglied des nationalen Dachverbandes der Sportverbände des jeweiligen Landes.
 - 3.1.2 Es besteht eine schriftliche Vereinbarung über den Leistungsumfang (Leistungsvereinbarung).
 - 3.1.2.1 Bei Liechtensteiner Sportverbänden muss eine vom Liechtensteiner Sportverband, von der Sportkommission und von der Kommission Sportschule unterzeichnete Leistungsvereinbarung vorliegen.
 - 3.1.2.2 Bei ausländischen Sportverbänden muss eine vom Sportverband und von der Kommission Sportschule unterzeichnete Leistungsvereinbarung vorliegen.
 - 3.2 Sportverbände gelten als zuständig wie folgt:
 - 3.2.1 Wohnt die Kandidatin/der Kandidat in Liechtenstein und betreibt er/sie eine A- oder B-Sportart gemäss Sportarteneinteilung der Sportkommission der Regierung, so ist grundsätzlich der jeweilige liechtensteinische Sportverband zuständig. Erachten der LOSV und die Sportkommission die Strukturen dieses Verbandes mittel- und langfristig als ungeeignet, kann die Aufnahme über einen einschlägigen ausländischen Sportverband erfolgen.
 - 3.2.2 Wohnt die Kandidatin/der Kandidat in Liechtenstein und betreibt er/sie eine C-Sportart gemäss Sportarteneinteilung der Sportkommission der Regierung, so kann die Aufnahme über einen einschlägigen ausländischen Sportverband erfolgen. Erachten der LOSV und die Sportkommission die Strukturen dieses Verbandes mittel- und langfristig als ungeeignet, kann die Kommission Sportschule verlangen, dass die Aufnahme über einen liechtensteinischen Sportverband erfolgt.
 - 3.2.3 Wohnt die Kandidatin/der Kandidat im Ausland, so kann die Aufnahme über einen einschlägigen ausländischen Sportverband erfolgen.
 - 3.3 Unterstützen anerkannte Sportverbände Aufnahmegesuche, so haben sie Folgendes zu beachten:
 - 3.3.1 die Kandidatin/der Kandidat ist im Besitz einer Swiss Olympic Talent Card; oder
 - 3.3.2 die Kandidatin/der Kandidat erfüllt Aufnahmekriterien, welche sich am Selektionsverfahren für die Swiss Olympic Talent Card und somit an der „Prognostischen, integrativen und systematischen Trainer-Einschätzung“ (PISTE) von Swiss Olympic orientieren. Die Aufnahmekriterien sind der Kommission Sportschule im Vorfeld einer Bewerbung zur Genehmigung vorzulegen.

- 3.4 Erfüllt eine Kandidatin oder ein Kandidat keine der beiden in Ziff. 3.2 angeführten Bedingungen, so ist eine Aufnahme nicht möglich.

4. Verbleib in Sportklassen

- 4.1 Für den Verbleib in den Sportklassen gilt:

- 4.1.1 Die sportspezifischen Aufnahmebedingungen³ müssen immer erfüllt sein.
- 4.1.2 Werden im Verlauf der Sekundarstufe I Schulleistungsschwächen festgestellt, die mit dem Förderkonzept nicht anspruchsgerecht bearbeitet werden können, erfolgt eine Umteilung in die Oberschule des angestammten Schulbezirks. Eine Umteilung erfolgt in der Regel ebenfalls bei Sportschülern, welche dem Oberschulniveau zugeteilt sind, wenn sie am Schuljahresende nicht mindestens einen Promotionsschnitt von 4.0 erreichen.
- 4.1.3 Bedingungen gemäss Ziff. 3.2 müssen immer erfüllt sein.

5. Anzahl Plätze in Sportklassen

- 5.1 Bei der Bildung von Sportklassen gelten als untere Richtzahl 12, als obere Richtzahl 16 (1. Stufe der Sekundarstufe I) bzw. 19 (2.-4. Stufe der Sekundarstufe I) bzw. 24 (Sekundarstufe II).
- 5.2 Auf der Sekundarstufe I wird pro Stufe maximal eine Klasse geführt; auf der Sekundarstufe II werden maximal zwei Klassen geführt.

6. Stütz- und Förderkurse

- 6.1 Schülerinnen und Schüler der Sportklassen haben die Möglichkeit, Stütz- und Förderkurse zu besuchen.
- 6.2 Die Schule regelt das Angebot und die Studienzeiten.
- 6.3 Bei ungenügenden schulischen Leistungen sowie bei gefährdeter Promotion sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die Stütz- und Förderkurse nach Weisung der Schule zu besuchen.

7. Nichterfüllung von sportspezifischen Verbleibbedingungen, Disziplinarrecht

- 7.1 Gegen Schülerinnen und Schüler, die die sportspezifischen Verbleibbedingungen gemäss Ziff. 4.1.1 mangels Einsatzes nicht erfüllen, können folgende Massnahmen angeordnet werden.
- 7.1.1 Entzug von Trainingszeitfenstern durch den Koordinator für Sportklassen
- 7.1.2 Versetzung in die Regelklasse bis zu sechs Wochen durch den Koordinator für Sportklassen
- 7.1.3 Befristete Versetzung in die Regelklasse von mehr als sechs Wochen durch die Kommission Sportschule
- 7.2 Im Übrigen gilt Art. 24 SchulOV.

³ Art. 8a der Verordnung vom 14. August 2001 über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I, LGBl. 2001 Nr. 140, in der Fassung der Verordnung vom 19. Juni 2012, LGBl. 2012 Nr. 218, sowie Art. 2d der Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums, LGBl. 2001 Nr. 139, in der Fassung der Verordnung vom 19. Juni 2012, LGBl. 2012 Nr. 216.

8. Austritt aus der Sportklasse aus sportlichen Gründen

- 8.1 Ein Austritt aus der Sportklasse aus sportlichen Gründen auf der letzten Schulstufe der jeweiligen Schulart ist nur aus folgenden Gründen möglich:

8.1.1 Krankheit

8.1.2 Verletzung

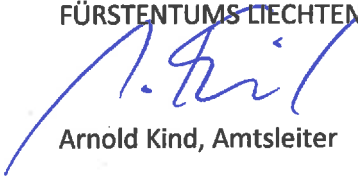
9. Sportnote auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums

- 9.1 Sport ist gemäss Art. 20 ff. der Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums mit Noten zu beurteilen.
- 9.2 Die Note wird durch den Koordinator/die Koordinatorin erteilt. Er/sie kann sich dabei durch den jeweiligen Verbandsverantwortlichen beraten lassen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

SCHULAMT DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Arnold Kind, Amtsleiter